Kommissionsbericht

Der vorberatenden Kommission Reglement Werbefläche in Sportstätten

Bericht und Antrag der Kommission

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident Geschätzte Kolleginnen und Kollegen Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates

An der Parlamentssitzung vom 18. Juni 2020 wurde die Motion «Reglement Werbeflächen in Sportstätten» erheblich erklärt. Sie verlangt vom Stadtrat die Erstellung eines Reglements Entwurfs über die Bereitstellung und Entschädigung von Werbeflächen in den Sportstätten.

Das Stadtparlament setzte am 18. März 2021 eine Spezialkommission mit folgenden sieben Mitgliedern ein: Adrian Caramaschi (SP), Manuel Sturzenegger (SVP), Marcel Preiss (GLP), Petra Merz-Helg (JA, Präsidentin), Philipp Portmann (CVP), Stefan Wolfer (SVP) und Tobias Greminger (FDP).

Stadtratspräsident Max Vögeli und Stadtrat Valentin Hasler nahmen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Carmen Schoch, Sachbearbeiterin Sportsekretariat, amtete als Aktuarin.

Die vorberatende Kommission hat das Reglement in zwei Sitzungen beraten und in der vorliegenden Form einstimmig verabschiedet.

Eintreten

Der Stadtrat legte Ende Februar 2021 die Botschaft zum Reglement vor, welche die vorberatende Kommission bearbeitete.

Das Eintreten war unbestritten, die Diskussion zum Antrag des Büros zur Bildung einer Spezialkommission wurde nicht genutzt.

Detailberatung

Das Reglement Werbefläche in Sportstätten wurde artikelweise durchberaten. Die Beratung umfasste sämtliche Artikel.

Zu Beginn diskutierte die Kommission den Umfang der Motion. Seitens eines Kommissionsmitglieds wurde beantragt, allen Vereinen – auch den nicht in der Güttingersreuti ansässigen - die Möglichkeit zu geben, Werbung auf z.B. einer Art Litfasssäule anbringen zu können, um sie nicht auszuschliessen. Von einer solchen Möglichkeit wurde aber abgesehen, da viele Veranstaltungen an bestimmte Plätze gebunden sind. Es wird nicht als sinnvoll erachtet, an fremden Orten Werbung zu machen.

Der Antrag wurde mit 4 Nein zu 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Kapitel / Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 1 Abs. 1 Der Wortlaut wird angepasst: Die Stadt Weinfelden fördert den Breitenund Leistungssport im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Bereitstellung der Sportstätten gemäss gültigem Gebührentarif und durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für die Kinder- und Jugendarbeit.

Bei der 2. Sitzung wurde beantragt, dass in Art 1 Abs. 1 doch wieder auf «kostengünstige Bereitstellung» zurückgekommen und der Satzteil «gemäss gültigem Gebührentarif» gestrichen werden soll.

Der Antrag wird mit 5 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen **angenommen**. Der Wortlaut wird angepasst: Die Stadt Weinfelden fördert den Breiten- und Leistungssport im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch *die kostengünstige Bereitstellung* der Sportstätten und durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für die Kinderund Jugendarbeit.

Art. 3 Die Definition «Hauptnutzer» wurde diskutiert. Momentan gestaltete es sich so, dass dies der Handball- Verein in der Sporthalle Güttingersreuti, der FC Weinfelden-Bürglen auf Platz 1 der Aussenanlage und der HC Thurgau und SC Weinfelden in der Eishalle sind. Das Sportsekretariat kann aufgrund der regelmässigen Belegungen feststellen, welche Vereine Hauptnutzer sind und den Stadtrat informieren.

In der Diskussion wurde beantragt, eine Referenz zu Artikel 6 (und umgekehrt) aufzuführen. Dieser Antrag wird mit 4 Nein-Stimmen zu 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Art 3 Abs. 2 Bei Punkt 5 wird das Budget bezüglich Installationskosten diskutiert. Holt das Bauamt eine Zweitmeinung bezüglich der Installationskosten ein? Die Budgetobergrenze, wie auch eine genaue Definition der möglichen Werbeflächen sind Themen. Beim Ablauf ist es so vorgesehen, dass sich der Verein bereits vor der Einreichung des Antrages Gedanken über die Kosten machen soll. Ein Antrag kann gestellt werden, ob das Material / die Ausführungsart sinnvoll ist entscheidet das Bauamt.

Der Beibehaltung des Punktes 5 wird mit 5 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme gutgeheissen. Die Kommission beschliesst des Weiteren, dass durch das Sportsekretariat ein Formular bereitgestellt werden soll, wo alle fünf Punkte definiert und die Kostenteilung geregelt sind.

Art. 5 Es wird beantragt, den Kostenteiler zu definieren. Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen und der Kostenteiler auf 50 % festgelegt. Wenn jemand mehr als die Standardausführung wünscht, muss nochmals über den Kostenteiler gesprochen werden. Der Werbeträger gehört dem Verein.

Der Artikel wird mit «Die nutzniessenden Antragstellenden beteiligen sich mindestens mit 50 % an den Kosten» detaillierter beschrieben.

Zudem wird beantragt, das Wort «mindestens» im Satz «...sich mindestens mit 50 % an den Kosten» zu streichen und mit «an den durch den Stadtrat vorgeschlagenen Kosten» zu ergänzen. Die Diskussion ergibt, dass im an der letzten Sitzung besprochenen Wortlaut mehr Flexibilität vorhanden ist. Der Antrag wird deshalb zurückgezogen. Der Wortlaut wird wie am 31. März 2021 besprochen, belassen.

- Art. 6 Art. 6 Abs. 2Diskutiert wird, ob notiert werden soll, dass überhangene Werbeflächen nicht beschädigt werden dürfen. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit ist dies nicht nötig.
- Art. 9 In Art. 9 kommt die Nennung der Dauer von 3 Jahren doppelt vor. Der Anpassung des Artikels auf «Die Nutzungsdauer wird in einer Vereinbarung festgelegt. In der Regel beträgt sie mindestens drei Jahre» wird einstimmig gutgeheissen. Ebenso die Änderung des Titels «Kündigung der Nutzungsvereinbarung» in «Nutzungsvereinbarung»

Die Kommission verabschiedet das Reglement der Werbeflächen in Sportstätten einstimmig.

Antrag

Es sei das hier vorliegende Reglement (Fassung nach Beratung der vorberatenden Kommission) zu genehmigen.

Weinfelden, 20.06.2021

Für die Kommission zur Vorberatung Reglement Werbeflächen in Sportstätten

Petra Merz-Helg, Präsidentin

Reglement Werbeflächen in Sportstätten

vom xx.xx.xxxx

Version Vorberatende Kommission

Art. 1 ¹Die Stadt Weinfelden f\u00f6rdert den Breiten- und Leistungssport im Rahmen ihrer M\u00f6glichkeiten durch die kosteng\u00fcnstige \u00dcuberlassung-Bereitstellung_der Sportst\u00e4tten, den baulichen Unterhalt der Sportst\u00e4tten und durch die Gew\u00e4hrung von finanziellen Zusch\u00fcssen f\u00fcr die Kinder- und Jugendarbeit. Immer mehr Vereine sind trotz der st\u00e4dtischen F\u00f6rderung gezwungen, ihre finanzielle Lage mit Hilfe von Sponsoren zu verbessern, da die Beitr\u00e4ge, Eintrittsgelder und F\u00f6rderbetr\u00e4ge nicht ausreichen, um die laufenden Verpflichtungen zu erf\u00fcllen. Aus diesem Grund stellt die Stadt Weinfelden den nutzenden Vereinen als weitere F\u00f6rdermassnahme die stadteigenen Sportinfrastrukturen nach Massgabe dieser Richtlinien zur Anbringung von Werbefl\u00e4chen zur Verf\u00fcgung.

7weck

- ² Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstossen.
- ³ Im Übrigen gelten sinngemäss die entsprechenden übergeordneten Bestimmungen.
- Art. 2 Dieses Reglement findet Anwendung auf die Sportinfrastrukturen, die sich im Eigentum der Stadt Weinfelden befinden. Private Sportstätten, die sich auf Baurechtsgrundstücken der Stadt befinden, sind von den Bestimmungen dieses Reglements ausgeschlossen.

Geltungsbereich

Art. 3 ¹ Die Hauptnutzer der Sportinfrastrukturen können die Nutzung von Flächen zur permanenten Anbringung von Werbung beantragen. Permanent angebrachte Werbung darf während einer Veranstaltung temporär durch eine andere Werbung ausgetauscht oder überhangen werden.

Permanent genutzte

- ² Die Gesuchsteller reichen einen Antrag auf Genehmigung an das Sportsekretariat ein, in dem die folgenden Punkte aufgeführt sind:
- 1. Skizze mit dem gewünschten Ort, der genutzt werden soll;
- 2. Angabe der genauen Fläche, die genutzt werden soll;
- 3. Art der Werbung;
- 4. Beschreibung der Installation, die für die Anbringung der permanenten Werbefläche nötig ist;
- 5. Budget bezüglich Installationskosten;
- 6. Rückmeldungen bezüglich Absprachen, die mit anderen Nutzern bezüglich der Installation der permanenten Werbeflächen getätigt wurden.
- ³ Das Sportsekretariat prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und reicht es an die Sportkommission und das Bauamt zur Einholung einer Stellungnahme weiter.
- ⁴ Aufgrund der Rückmeldungen von Sportkommission und Bauamt wird das Gesuch dem Stadtrat zum Entscheid unterbreitet.
- Art. 4 Bewilligungen erteilt der Stadtrat. Die Werbeflächen und die Rahmenbedingungen werden vorgegeben und in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

Bewilligungsinstanz

Art. 5 Die Installation wird durch die Stadt erstellt. Die nutzniessenden Antragstellenden beteiligen sich mit mindestens 50 % an den Kosten. Die erstellten Infrastrukturen befinden sich im Eigentum der Stadt.

Art. 6

¹ Es ist den Veranstaltern gestattet, Werbeplakate, Transparente und andere Werbeträger, LED-/Rollbanden etc. temporär während ihren Veranstaltungen in Sportstätten zu platzieren. Die Werbeflächen sind direkt vor Beginn der Veranstaltungen anzubringen, bzw. aufzustellen und danach wieder zu entfernen.

Werbung an Veranstaltungen

- ² Die Werbeträger müssen so angebracht und installiert werden, dass sie den Spielbetrieb nicht stören und kein Sicherheitsrisiko darstellen.
- Art. 7 ¹Werbeträger sind von den Veranstaltern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten anzuschaffen, anzubringen und auch wieder zu entfernen. Eine Kostenbeteiligung seitens der Stadt wird nicht gewährt.

Werbeträgerkosten

- ² Die Stadt Weinfelden als Eigentümerin der Sportinfrastrukturen ist von der Haftung für Schäden jeglicher Art an und durch die Werbeflächen freigestellt. Der Veranstalter hat diesbezüglich eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Art. 8 Gibt es mehrere Interessenten für die gleichen Werbeflächen, versuchen diese, einen Konsens über die Nutzung der Fläche zu finden. Im Streitfall entscheidet der Stadtrat.

Mehrere Interessenten für die gleichen Flächen

Art. 9 Die Nutzungsdauer, welche in der Regel mindestens 3 Jahre beträgt, wird in einer Vereinbarung festgelegt. In der Regel beträgt sie mindestens drei Jahre. Die Vereinbarung bezüglich Nutzung der Werbeflächen kann ohne Angabe eines Grundes von beiden Parteien sechs Monate vor Ende der Vereinbarungsdauer gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Nutzungsdauer verlängert sich ohne Kündigung stillschweigend jeweils um ein Jahr.

Kündigung der Nutzungsvereinbarung

Art. 10 Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten